



# Hauptsatzung der Gemeinde Reute

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden - Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Reute am 18. Februar 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

#### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

- Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Bauausschuss
  - 1.2 der Jugendausschuss

2. Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter).

# § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- 2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

# § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 4. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

#### § 7 Bauausschuss

- Dem Bauausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:
  Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - b. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

- c. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- d. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
- 2. Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO).

#### § 8 Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a. die Kinder- und Jugendbeteiligung nach dem gemeindlichen `Leitbild zur Jugendarbeit' (§ 41a GemO),
  - b. die Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung.

#### IV. Bürgermeister

#### § 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### § 10 Zuständigkeit

- 1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. Der Bürgermeister informiert hierüber die Fraktionsvorsitzenden.
- 2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 1.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000, -- € im Einzelfall;
  - 1.2 bei planerischen Leistungen bis zu voraussichtlichen Honorarkosten von 15.000, -- € im Einzelfall;
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000, -- € im Einzelfall;

- 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500, -- €;
- 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000, -- €;
- 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000, -- € beträgt;
- 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 5.000, -- € im Einzelfall;
- 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000, -- € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Ablauf der jeweiligen allgemeinen Pachtperiode, die Verpachtung der Fischgewässer und die Verpachtung des Jagdbezirkes;
- 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000, -- € im Einzelfall;
- 9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 3 GO unberührt;
- 11. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 12. die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen anderer Gemeinden soweit Belange der Gemeinde Reute von den Planungen nicht berührt sind.

# V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

# VI. Schlussbestimmungen

# § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. Juni 2002 außer Kraft.

Reute, den 18. Februar 2016

Michael Schlegel Bürgermeistel

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 18. Februar 2016

Michael Schlegel Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

25. Februar 2016

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 11-01-2016

Reute, den 11-3-16

(Unterschrift)